

Verordnung über die Jagdvorschriften

vom 31. März 2016

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 43 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994¹ und Art. 46 der Jagdverordnung vom 19. Mai 2015²

als Verordnung:³

I.

I. Jagdbare Tiere und Schonzeiten

Geschützte Tierarten

Art. 1. ¹ Zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Tierarten sind geschützt:

- a) Edelmarder;
- b) Schneehase;
- c) Schneehuhn;
- d) Waldschnepfe;
- e) alle Wildenten, ausser der Stock-, Krick-, Tafel- und Reiherente.

Jagd- und Schonzeiten

Art. 2. ¹ Es gelten folgende Jagdzeiten:

- a) Rotwild: 15. August bis 15. Dezember;
- b) Rehbock, Schmalreh, nicht tragende und nicht führende Rehgeiss: 1. Mai bis 15. Dezember;
- c) führende Rehgeiss und Rehkitz: 15. August bis 15. Dezember;
- d) Gämsbock: 15. August bis 31. Oktober;
- e) Gämsgeiss, Gämsjährling und Gämskitz: 15. August bis 15. Dezember.

² Nicht einheimische Tiere nach Art. 8^{bis} der eidgenössischen Jagdverordnung vom 29. Februar 1988⁴, die in die freie Wildbahn gelangt sind, dürfen das ganze Jahr über gejagt werden.

³ Für die übrigen jagdbaren Tiere gelten die Jagd- und Schonzeiten nach der Bundesgesetzgebung.⁵

¹ sGS 853.1.

² sGS 853.11.

³ Im Amtsblatt veröffentlicht am ●●, ABI 2016, ●●; in Vollzug ab ●●.

⁴ SR 922.01.

⁵ Art. 5 des eidgenössischen Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986, SR 922.0, und Art. 3^{bis} der eidgenössischen Jagdverordnung vom 29. Februar 1988, SR 922.01.

Besondere Vorschriften a) Markierte Wildtiere

Art. 3. ¹ Markierte Tiere dürfen nur mit Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei gejagt werden.

² Abschüsse und Fallwild markierter Tiere werden der Wildhut innert 24 Stunden gemeldet und zur Begutachtung bereitgehalten.

b) Muttertiere

Art. 4. ¹ Vor dem Abschuss säugender Hirschkühe, Gäms- und Rehgeissen oder Bachen werden die Jungtiere erlegt.

c) Wildschweine

Art. 5. ¹ Erlegte Wildschweine werden der Wildhut innert 24 Stunden gemeldet und zur Begutachtung bereitgehalten.

II. Jagdarten

Zulässige Jagdarten

Art. 6. ¹ Zugelassen sind alle Arten von Einzel- und Gemeinschaftsjagd.

Gemeinschaftsjagd

Art. 7. ¹ Bei einer Gemeinschaftsjagd wird eine Jagdleiterin oder ein Jagdleiter bestimmt. Die Jagdleiterin oder der Jagdleiter:

- a) bereitet die Gemeinschaftsjagd vor;
- b) teilt den Teilnehmenden der Gemeinschaftsjagd die Aufgaben zu;
- c) ist für die vorgeschriebenen Meldungen verantwortlich.

Treibjagd

Art. 8. ¹ Als Treibjagd gilt eine Gemeinschaftsjagd, bei der jagende Hunde eingesetzt werden.

² Die Treibjagd ist in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Dezember auf Wildschweine, Rotwild, Rehe und Füchse gestattet. Feldhasen und Gämsen dürfen miterlegt werden.

³ Die Wildhüterin oder der Wildhüter kann die Treibjagd auf Wildschweine während des ganzen Jahres zulassen, wenn es zur Schadenabwehr erforderlich ist. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Beizjagd

Art. 9. ¹ Die Beizjagd ist nur mit Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei zulässig. Die Bewilligung gibt insbesondere vor:

- a) die einsetzbaren und die jagdbaren Vögel;
- b) das zu bejagende Gebiet;
- c) den zeitlichen Rahmen.

Nachtjagd

Art. 10. ¹ Zur Nachtzeit darf nicht gejagt werden. Ausgenommen ist die Jagd auf Dachse, Füchse, Steinmarder, Wildschweine und nicht einheimische Tiere⁶.

² Die Verfolgung und Erlegung verletzter oder kranker Tiere bleibt vorbehalten.

³ Die Nachtzeit beginnt eine Stunde nach dem meteorologischen Sonnenuntergang und endet eine Stunde vor dem meteorologischen Sonnenaufgang.

III. Munition und Schussdistanzen

Schussdistanzen

Art. 11. ¹ Die Schussdistanz beträgt höchstens:

- a) 35 Meter für Schrot;
- b) 50 Meter für Flintenlaufgeschosse;
- c) 200 Meter für Kugelmunition.

Schrot

Art. 12. ¹ Erlaubt sind die Schrotkaliber 12, 16 und 20. Die Schrotkorngrosse beträgt höchstens 4,5 Millimeter.

Flintenlaufgeschosse

Art. 13. ¹ Flintenlaufgeschosse sind nur zur Jagd auf Wildschweine zugelassen.

Kugelmunition

Art. 14. ¹ Die Energie der verwendeten Kugelmunition beträgt wenigstens:

- a) bei Paarhufern 2'000 Joule auf 100 Meter, ausgenommen beim Reh;
- b) beim Reh 1'000 Joule auf 100 Meter;
- c) bei anderen Tierarten 200 Joule auf 100 Meter;
- d) beim Fangschuss 200 Joule Mündungsenergie.

Besondere Munitionsvorschriften a) für die Jagd auf Paarhufer

Art. 15. ¹ Paarhufer werden mit Kugelmunition gejagt. Erlaubt sind Zerlegungs- und Deformationsgeschosse. Vollmantelgeschosse sind nur zum Fangschuss erlaubt.

² Zusätzlich zur Kugelmunition erlaubt sind:

- a) Flintenlaufgeschosse auf Wildschweine
- b) Schrot auf Rehe und gestreifte Frischlinge.

⁶ Art. 8^{bis} der eidgenössischen Jagdverordnung vom 29. Februar 1988, SR 922.01.

b) für die Abwehr von Vögeln

Art. 16. ¹ Im überbauten Gebiet darf zur Abwehr von Vögeln, die Schaden anrichten, auch Kugelmunition des Kalibers .22 long rifle verwendet werden.

c) für Selbsthilfemassnahmen

Art. 17. ¹ Personen ohne jagdlichen Fähigkeitsausweis ist es verboten, für Selbsthilfemassnahmen Kugelmunition mit einer Energie von mehr als 600 Joule auf 100 Meter oder Flintenlaufgeschosse zu verwenden.⁷

IV. Verbotene Hilfsmittel⁸

Luftfahrzeuge

Art. 18. ¹ Luftfahrzeuge sind zur Ausübung der Jagd verboten. Dies gilt insbesondere für:

- a) Helikopter;
- b) Hängegleiter und Fallschirme;
- c) Drohnen und andere unbemannte Fluggeräte.

Scheinwerfer

Art. 19. ¹ Scheinwerfer sind zur Ausübung der Jagd verboten. Mit Zustimmung der Wildhüterin oder des Wildhüters dürfen sie für Bestandenserhebungen verwendet werden.

Weitere Hilfsmittel

Art. 20. ¹ Das Verfolgen von Wild ist verboten mit:

- a) Quads und Motorschlitten;
- b) Skis und Schneeschuhen;
- c) anderen Geräten, die das Verfolgen von Wild erleichtern.

V. Ausbildung und Einsatz von Jagdhunden⁹

Ausbildung von Jagdhunden

Art. 21. ¹ Jagdhunde haben eine von der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen anerkannte Prüfung bestanden, wenn sie eingesetzt werden:

- a) zur Nachsuche (Schweisshund);
- b) zum Apportieren;
- c) zum Vorstehen;
- d) zur Baujagd;
- e) zur Spezialjagd auf Wildschweine (Schwarzwild).

² Die bestandene 500-Meter-Prüfung gilt bei Schweisshunden für drei Jahre. Sie kann nicht wiederholt werden. Die bestandene 1000-Meter-Prüfung gilt unbefristet.

⁷ Art. 48 Abs. 2 der Jagdverordnung vom 19. Mai 2015, sGS 853.11.

⁸ Art. 2 Abs. 3 der eidgenössischen Jagdverordnung vom 29. Februar 1988, SR 922.01.

⁹ Art. 2 Abs. 2^{bis} Bst. b der eidgenössischen Jagdverordnung vom 29. Februar 1988, SR 922.01.

Einsatz von Jagdhunden a) zur Nachsuche

Art. 22. ¹ Ein Schweisshund darf zur Nachsuche eingesetzt werden, wenn er am selben Tag nicht schon zu einem anderen Zweck eingesetzt wurde.

² Hundeführerinnen und Hundeführer, die einen Schweisshund zur Nachsuche einsetzen, haben an wenigstens einer anerkannten Schweisshundeprüfung erfolgreich einen Hund geführt.

b) zum Apportieren

Art. 23. ¹ Für die Jagd auf Wasservögel werden so viele Apportierhunde mitgeführt, wie für das Bergen der erlegten Wasservögel erforderlich ist.

c) zur Gemeinschaftsjagd

Art. 24. ¹ Zur Treibjagd sind nur spurlautjagende Bracken und Erdhunde, Kreuzungen von Bracke und Erdhund sowie Stöberhunde zugelassen.

² Zur Drückjagd sind keine jagenden Hunde zugelassen. Schweisshunde dürfen zur Nachsuche eingesetzt werden.

VI. Weitere Bestimmungen

Private Jagdaufsicht

Art. 25. ¹ Die Berechtigung als Jagdaufsicht setzt eine Ausbildung durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei voraus. Die Ausbildung umfasst insbesondere die Aufgaben der privaten Jagdaufsicht sowie deren Befugnisse und Pflichten.¹⁰

Hegeschau

Art. 26. ¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei organisiert einmal je Kalenderjahr eine kantonale Hegeschau für Rothirsche.

² An der Hegeschau werden in sauberem Zustand vorgelegt:

- a) alle Geweihe und Unterkiefer von erlegten männlichen Rothirschen;
- b) alle Unterkiefer von erlegtem Kahlwild.

³ Die Hegegemeinschaften organisieren die Abgabe und den Transport der Geweihe und Unterkiefer an die Hegeschau. Geweihe und Unterkiefer von ausserhalb der Hegegebiete erlegtem Rotwild werden bis Ende Februar der Wildhüterin oder dem Wildhüter übergeben.

⁴ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann die Hegeschau für weitere Wildarten einführen. Sie hört zuvor die Jagdkommission an.

Strafbestimmungen

Art. 27. ¹ Der Verstoß gegen eine der folgenden Bestimmungen wird als Übertretung nach Art. 65 Abs. 1 Bst. g des Jagdgesetzes vom 17. November 1994¹¹ geahndet:

¹⁰ Art. 59 ff. des Jagdgesetzes vom 17. November 1994, sGS 853.1.

¹¹ sGS 853.1.

- a) Missachten der Bewilligungspflicht für den Abschuss markierter Tiere nach Art. 3 Abs. 1 dieses Erlasses;
- b) Missachten der Meldepflichten nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 dieses Erlasses;
- c) Missachten der Vorschriften über Munition und Schussdistanzen nach Art. 11 bis 17 dieses Erlasses;
- d) Missachten der Vorschriften über das Vorlegen von Geweih und Unterkiefer an der Hege-schau nach Art. 26 Abs. 2 und 3 dieses Erlasses.

VII. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 28. ¹ Die Anforderungen an die Ausbildung von Jagdhunden zur Baujagd und zur Spezialjagd auf Wildschweine nach Art. 21 Abs. 1 Bst. d und e dieses Erlasses sind nach Ablauf von 24 Monaten, nachdem die entsprechenden Prüfungen in der Schweiz erstmals angeboten werden, einzuhalten. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei teilt den Jagdgesellschaften den genauen Zeitpunkt in geeigneter Form mit.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Jagdvorschriften vom 19. April 2013»¹² wird aufgehoben.

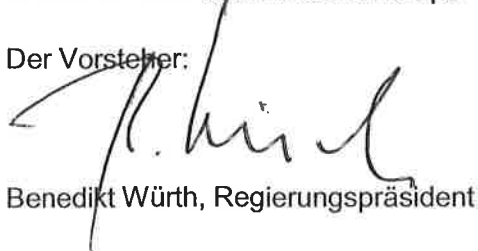
IV.

Dieser Erlass wird ab 1. April 2016 angewendet. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Bund von Art. 1, 2, 4 und 17.

St.Gallen, 31. März 2016

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes,

Der Vorsteher:



Benedikt Würth, Regierungspräsident

¹² ABI 2013, 1086.